

Russischer Minderheitenschutz in Bezug auf die Republik Krim und die Stadt mit föderaler Bedeutung Sevastopol‘

Michael Geistlinger

Abstract Deutsch

Die vertragliche und verfassungsmäßige Eingliederung der Halbinsel Krim in die Russländische Föderation (RF) in Form der beiden Subjekte Republik Krim und der Stadt von föderaler Bedeutung Sevastopol‘ im Jahr 2014 hatte die Anwendung des Rechts der RF auf die beiden Subjekte zur Folge. Anstelle einer nicht mit dem Volk der Krim verhandelten Territorialautonomie auf dem Papier in der Ukraine, die die Bezeichnung „Autonomie“ nicht verdiente, wurden zwei Subjekte der RF gebildet. Die Republik Krim erhielt als solche Anteil an dem verfassungsrechtlichen Status, der Republiken entsprechend der Verfassung der RF zukommt. Die Stadt Sevastopol‘ wurde verfassungsrechtlich den beiden anderen Städten mit föderaler Bedeutung Moskau und St. Petersburg gleichgestellt. Die Republik Krim gab sich am 11.4.2014 ihre Verfassung und die Stadt Sevastopol‘ folgte mit ihrem Statut am 14. April 2014. Zum 1.1.2021 gibt das Statistische Zentralamt der RF Rosstat für die Republik Krim 1 901 578 und für die Stadt Sevastopol‘ 509 992 Personen, zusammen also 2 411 570 Personen mit ständigem Wohnsitz an. Gegenüber der Volkszählung aus 2014 bedeutet dies einen Bevölkerungszuwachs von damals 1 891 465 Personen um mehr als 500 000 Menschen. Damit wurde der davor höchste Bevölkerungsstand von 2 057 539 im Jahr 2000, der dann bis 2014 jährlich kontinuierlich abgenommen hat, in zwei Jahren nacheinander wieder überstiegen. Davon haben sich im Jahr 2014 65,2 % oder 1 580 978 Personen zur russischen Nationalität, 15,99 % oder 391 603 zur ukrainischen und 12,59 % oder 305 526 zur krimtatarischen Nationalität bekannt. Die weiteren Nationalitäten mit der größten Stärke im Jahr 2014 waren Tataren mit 2,32 %, Belorussen mit 0,89 %, Armenier mit 0,53 %, Aserbaidshaner mit 0,2 % und Usbeken mit 0,18 %. 0,57 % wurden im Jahr 2014 als „sonstige“ geführt, im Jahr 2001 waren dies 0,63 %. Viele dieser Völker waren während des Zweiten Weltkriegs Opfer der von Stalin angeordneten Deportationen in andere Teile der Sowjetunion und wurden kurz vor dem Ende der Sowjetunion rehabilitiert. Ihre Rückkehr auf die Krim bedeutete für die Sowjetunion und dann die Ukraine und nach 2014 die RF eine besondere Herausforderung. Zufriedenheit und Wohlstand der Angehörigen der deportierten Völker werden zeigen, ob die bislang angewendeten und geplanten Maßnahmen als Propaganda oder Ausdruck von Minderheitenschutz aus Überzeugung qualifiziert werden können. Der Zunahme des Rückbildungsprozesses seit 2014, der Stand der Bildungseinrichtungen, die verschiedenen national-kulturellen Förderprogramme und ein florierendes kulturelles Leben der Minderheiten können jedenfalls als positive Zeichen gedeutet werden.

Abstract English

The contractual and constitutional integration of the peninsula Crimea into the Russian Federation (RF) by means of the two subjects Republic of Crimea and city of federal importance Sevastopol‘ in 2014 resulted logically in the application of the law of the RF on them. Instead of a territorial autonomy on paper in Ukraine which had not been

negotiated with the people of Crimea and did not deserve the name “autonomy”, two subjects of the RF have been created. The Republic of Crimea as such shared the status of republics under the Constitution of the RF. The city of Sevastopol’ was set on equal position under constitutional law with the other two cities of federal importance Moscow and St. Petersburg. The Republic of Crimea adopted its Constitution on 11 April 2014 and the city of Sevastopol’ followed with its Charter on 14 April 2014. As of 1 January 2021, the Central Bureau of Statistics of the RF, ROSSTAT, indicated for the Republic of Crimea 1’901’578 and for the city of Sevastopol’ 509’992 persons with permanent residence there, together, therefore, 2’411’570 persons. This means an increase of population from 1’891’465 persons according to the census of 2014 by more than 500’000 people. Thus, the so far highest amount of people of 2’057’539 from 2000, which then decreased continuously until 2014, was again excelled in two years successively. From this people, in 2014 65,2 % or 1’188’978 persons confessed belonging to the Russian nationality, 15,99 % or 291’603 to the Ukrainian and 12,59 % or 229’526 to Crimean tatar nationality. The further nationalities of major size in 2014 were Tatars with 2,32 %, Belorussians with 0,89 %, Armenians with 0,53 %, Azeri with 0,2 % and Usbeks with 0,18 %. 0,57 % were called “Others” in 2014, whereas these were 0,63 % in 2001. Many of these peoples became victims of deportations to other parts of the Soviet Union ordered by Stalin during the Second World War and were rehabilitated shortly before the end of the Soviet Union. Their return to Crimea meant a particular challenge for the Soviet Union, then the Ukraine and, after 2014, the RF. Satisfaction and well-being of the members of the deported peoples will show, whether the so far applied and planned measures can be qualified as propaganda or expression of protection of minorities by conviction. At any event, the increase of the process of return since 2014, the status of education institutions, the various national-cultural promotional programs and a flourishing cultural life of minorities can be interpreted as positive signs.

1. Einleitende Bemerkungen

Die vertragliche¹ und verfassungsmäßige² Eingliederung der Halbinsel Krim in die Russländische Föderation (RF) in Form der beiden Subjekte Republik Krim und der Stadt von föderaler Bedeutung Sevastopol’ im Jahr 2014 hatte naturgemäß die Anwendung des Rechts der RF auf die beiden Subjekte zur Folge. Aus der Perspektive des Minderheitenschutzes hatte dieser Vorgang gegenüber dem Status als autonome Republik Krim im Bestand der Ukraine eine fundamentale

- 1 Dogovor meždu Rossijskoj Federaciej i Respublikoj Krym o prinjatii v Rossijskiju Federaciju Respubliki Krym i obrazovanii v sostave Rossijskoj Federacii novych sub“ektov (Vertrag zwischen der Russländischen Föderation und der Republik Krim über die Aufnahme der Republik Krim in die Russländische Föderation und die Bildung neuer Subjekte im Bestand der Russländischen Föderation) vom 18. März 2014, abrufbar auf dem offiziellen Internetportal der Rechtsinformation der RF: pravo.gov.ru/Document/View/0001201403180024?index=6&rangeSize=1 (12/10/21).
- 2 Verfassungsgesetz vom 21. März 2014, N 6-FKZ; Sobranie zakonodatel’sтва Rossijskoj Federacii (SZRF: Sammlung der Gesetzgebung der Russländischen Föderation) 2014/12/1201 idF Rossijskaja Gazeta (RG: Russländische Zeitung) vom 30. Mai 2014, N 121, 18.

Änderung zur Folge. Der Status als autonome Republik der Ukraine war über ein Gesetz der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik vom 12.2.1991³ geschaffen worden, um die Ergebnisse einer Volksabstimmung, die vom Gebietssowjet der Volksdeputierten der Krim am 20. Jänner 1991 durchgeführt worden war, zu unterlaufen. Mehr als 90 % der Abstimmenden hatten sich damals für die Wiederbegründung der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Krim nicht als Subjekt der Ukraine, sondern als Subjekt der UdSSR und damit gleichrangiges Subjekt mit der Ukraine und Teilnehmer des vom letzten sowjetischen Präsidenten angestoßenen neuen Unionsvertrages ausgesprochen.⁴ Am 19.6.1991 erfolgte der entsprechende ukrainische verfassungsrechtliche Oktroy.⁵ Alle diese Vorgänge spielten sich vor der Erklärung der Unabhängigkeit der Ukraine von der Sowjetunion ab, die am 24.8.1991 erfolgte. Sie begründeten für die Krim auf dem Papier eine nicht mit dem Volk der Krim verhandelte Territorialautonomie, die wohlwollend „als Sonderstatus einer multinationalen Region innerhalb des Einheitsstaates Ukraine“ charakterisiert wurde,⁶ im Kern jedoch die Bezeichnung „Autonomie“ nicht verdiente. Vor allem kam der vorgeblichen Verfassungskompetenz der Verchovna Rada der Krim keine andere rechtliche Bedeutung zu, als sie als Antragsrecht an die Verchovna Rada der Ukraine anzusehen. Kam ihr letztere nach, so wurde die sogenannte Verfassung der Krim als Gesetz der Ukraine innerhalb der Verfassung der Ukraine verabschiedet.⁷

Die Bildung zweier Subjekte der RF bedeutete demgegenüber für die Republik Krim, als solche Anteil an dem verfassungsrechtlichen Status zu erhalten, der Republiken entsprechend der Verfassung der RF (VfRF) zukommt.⁸ Die Stadt Sevastopol' wurde verfassungsrechtlich den beiden anderen Städten mit föderaler Bedeutung Moskau und St. Petersburg gleichgestellt. Als Republik erhielt die Krim den Rechtsstatus gemäß Art. 66 Abs. 1 VfRF, das heißt ihre Rechtstellung ergibt sich aus der VfRF und aus der Verfassung der Republik Krim (VfKrim). Es ist also von einer durch die Vf des Gesamtstaates begrenzten Verfassungshoheit der Re-

- 3 Закон „О востановленіи Кримської Автономної Республіки“ (Gesetz „Über die Wiederherstellung der Autonomen Sowjetrepublik Krim“), Vedomosti Verchovnoho Soveta Ukrainjskoj SSR (Amtsblatt des Obersten Sowjets der Ukrainischen SSR) 1991/9/216.
- 4 Näher dazu M. Geistlinger, Der Beitritt der Republik Krim zur Russländischen Föderation aus der Warte des Selbstbestimmungsrechts der Völker. AVR 52 (2014), 2, 175 (178–182).
- 5 Закон УРСР 1213а-12 „Про внесення змін і доповнень до Конституції (Основного Закону) України“ („Über die Einfügung von Änderungen und Ergänzungen in die Verfassung [das Grundgesetz] der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik“), VVS USSR 1991/35/467.
- 6 ZB Th. Benedikter, Autonomien der Welt. Eine Einführung in die Regionalautonomien der Welt mit vergleichender Analyse. Bozen 2007, 155 (160).
- 7 D. Wydra, Autonomie auf der Halbinsel Krim. Eine völker- und verfassungsrechtliche Analyse. Wien 2008, 84–125 (88).
- 8 Siehe dazu allgemein zB V.I. Margiev, A.V. Margiev, Pravovoj status Respublik v sostave Rossijskoj Federacii (Der Rechtsstatus der Republiken im Bestand des Russländischen Föderation). Vladikavkaz 2008.

publik Krim auszugehen. Die Vf des russländischen Gesamtstaates begrenzt die VfKrim insoweit, als Souveränitätsbestimmungen beziehungsweise Bestimmungen, die der Verfassung der jeweiligen Republik die höchste Rechtskraft zusprechen, wie sie in einigen Verfassungen von Republiken der RF enthalten waren, vom russländischen Verfassungsgericht (VfGRF) als verfassungswidrig qualifiziert wurden.⁹ Aus den in Art. 5 VfRF verankerten Prinzipien des bundesstaatlichen Aufbaus der RF folgt ein Stufenbau der Rechtsordnung mit daraus abzuleitender Hierarchie der Rechtsnormen.¹⁰ Aus Art. 66 Abs. 1 und 2 VfRF und weiteren Bestimmungen der VfRF folgt, dass die in der Republik Krim eingerichtete örtliche Selbstverwaltung die für die örtliche Selbstverwaltung in der RF allgemein geltenden Bestimmungen (insbesondere Art. 12 VfRF) einhalten muss.¹¹ Analoges gilt für Sevastopol‘ mit dem Unterschied, dass sich eine Stadt mit föderaler Bedeutung keine Verfassung, wohl aber ein Statut gibt (Art. 66 Abs. 2 VfRF). Für beide Subjekte der RF gilt, dass ihre Parlamente dem Prinzip demokratischer Volksvertretung und des freien Mandats der Volksvertreter verpflichtet sein müssen und die parlamentarische Unverletzlichkeit gewahrt sein muss. Beide sind schließlich der Einheit des Gerichtssystems verpflichtet.¹² Gewaltenteilung, Rechtsstaatsprinzip, Sozialstaat, Trennung von Kirche und Staat, Bekenntnis zu Instituten unmittelbarer Demokratie, insbesondere Referendum, demokratische Wahlen, Volksbefragung, Einbeziehung der Zivilgesellschaft, darüber hinaus Grundrechtsschutz, Achtung der verfassungsrechtlich vorgesehenen Eigentumsformen, der gesamt-russischen Staatsbürgerschaft und der in der VfRF grundgelegten Elemente mittelbarer Demokratie sind die weiteren Eckpunkte, die sich aus der Bindung der beiden Subjekte an die VfRF ergeben.¹³ Besonderes Augenmerk ist Art. 26 VfRF, dem Grundrecht auf nationale Bekenntnisfreiheit (Abs. 1) und dem Grundrecht auf Gebrauch der Muttersprache sowie auf freie Wahl der Umgangs-, Erziehungs-, Ausbildungssprache und des künstlerischen Ausdrucks (Abs. 2) zu schenken.

2. Nutzung der verfassungsrechtlichen Gestaltungshoheit durch die Republik Krim und die Stadt mit föderaler Bedeutung Sevastopol‘

Die Republik Krim gab sich am 11.4.2014 ihre Verfassung.¹⁴ Die Stadt Sevastopol‘ folgte mit ihrem Statut am 14.4.2014.¹⁵ Während sich Sevastopol‘ in seinem

9 Siehe näher M. Geistlinger, Kommentierung des Art. 66 VfRF. In: B. Wieser (Hrsg), Handbuch der russischen Verfassung. Wien 2014, 617–630 (623 Rz 9).

10 Siehe Geistlinger (Fn. 9), 632 Rz 10 mit weiteren Nachweisen.

11 Siehe Geistlinger (Fn. 9), 632 f Rz 11 mit weiteren Nachweisen.

12 Siehe Geistlinger (Fn. 9), 633 Rz 12 mit weiteren Nachweisen.

13 Dazu für viele S.A. Avak‘jan, Konstitucionnoe pravo Rossii (Das Verfassungsrecht Russlands). Moskva 2010, I, 360–810.

14 Geltender russischer Text abrufbar unter: <https://rk.gov.ru/ru/structure/39>. Eine russisch-ukrainisch-krimtatarische Verfassung wurde 2019 in Simferopol‘ vom Ministe-

Statut (Statut Sevastopol‘ Art. 1 Abs. 1) schlicht und einfach als Subjekt der RF bezeichnet, nennt sich die Republik Krim als demokratischen Rechtsstaat im Bestand der RF (Art. 1 Abs. 1 VfKrim). Letztere weist sich auch die Generalkompetenz in der Gesetzgebung außerhalb der Materien zu, die in die ausschließliche Kompetenz der RF oder in die gemeinsame Zuständigkeit von RF und Republik Krim fallen (Art. 1 Abs. 2 VfKrim). Die Quelle aller Gewalt in der Republik Krim stellt ihr Volk dar, das Teil des multinationalen Volkes der RF ist (Art. 2 VfKrim).

An der zuletzt genannten Bestimmung der VfKrim fällt auf, dass das Volk der Republik Krim hier im Unterschied zur Präambel der VfKrim nicht auch selbst als multinationales Volk bezeichnet wird. In der Präambel heißt es ausdrücklich:

„Der Staatsrat der Republik Krim, ..., indem er den Willen des multinationalen Volkes der Krim realisiert, der in der Entscheidung des republikanischen Referendums vom 16. März 2014 ausgedrückt worden ist, nimmt die Verfassung der Republik Krim an.“

Die offizielle Statistik listet zu Jahresbeginn 2020 für die Republik Krim 1 912 622 und für Sevastopol‘ ungefähr 500 000 Einwohner, zusammen also 2 412 622 auf.¹⁶ Zum 1. Jänner 2021 gibt das Statistische Zentralamt der RF Rosstat für die Republik Krim 1 901 578 und für die Stadt Sevastopol‘ 509 992 Personen, zusammen also 2 411 570 Personen mit ständigem Wohnsitz an.¹⁷ Gegenüber der Volkszählung aus 2014 bedeutet dies einen Bevölkerungszuwachs von damals 1 891 465 Personen um mehr als 500 000 Menschen. Damit wurde der davor höchste Bevölkerungsstand von 2 057 539 im Jahr 2000, der dann bis 2014 jährlich kontinuierlich abgenommen hat, in zwei Jahren nacheinander wieder überstiegen. Davon haben sich im Jahr 2014 65,2 % oder 1 188 978 Personen zur russischen Nationalität bekannt,¹⁸ 15,99 % oder 291 603 zur ukrainischen¹⁹ und 12,59 % oder 229 526 zur krimtatarischen²⁰ Nationalität. Die weiteren Nationalitäten mit der größten Stärke im Jahr 2014 waren Tataren mit 2,32 % oder 42 254 Personen²¹, Belorussen mit 0,89 % oder 17 919 Personen,²² Armenier mit 0,53 % oder 9 634 Perso-

rium für innere Politik, Information und Kommunikation der Republik Krim herausgegeben.

- 15 Geltender russischer Text abrufbar unter: https://sevzakon.ru/view/laws/bank/aprel_2014/ustav_goroda_sevastopolya/tekst_zakona/.
- 16 Siehe Naselenie Kryma po dannym Rosstat (Die Bevölkerung der Krim entsprechend der Daten von Rosstat). Abrufbar unter: <https://rosinfostat.ru/naselenie-kryma-po-dannym-rosstat>.
- 17 Abrufbar unter: <https://web.archive.org/web/202103191185917/>; https://rosstat.gov.ru/storage/mediabank/w/JkrbrPg/Popul2021_Site.xls.
- 18 2001 demgegenüber 58,52 % oder 2 016 986 Personen.
- 19 2001 demgegenüber 24,4 % oder 492 227 Personen.
- 20 2001 demgegenüber 12,07 % oder 243 433 Personen. Entsprechend der letzten sowjetischen Statistik aus 1989 betrug die Zahl der Krimtataren 46 807, siehe die Tabelle bei: V. Jevtych, Die Rechtsstellung der Minderheiten in der Ukraine. In: G. Brunner, B. Meissner (Hrsg), Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa. Berlin 1999, 315–325 (324 f).
- 21 2001 demgegenüber 0,55 % oder 11 090 Personen.
- 22 2001 demgegenüber 1,45 % oder 29 285 Personen.

nen,²³ Aserbajdschaner mit 0,2 % oder 3 738 Personen²⁴ und Usbeken mit 0,18 % oder 3 265 Personen.²⁵ 67 773 Personen machten im Jahr 2014 keine Angaben zu ihrer Nationalität, im Jahr 2001 waren dies 7 070 Personen. 10 469 Personen oder 0,57 % wurden im Jahr 2014 als „sonstige“ geführt, im Jahr 2001 waren dies 0,63 % oder 12 793 Personen. Die amtlichen Erläuterungen ergeben auf den ersten Blick, dass darunter offensichtlich Koreaner, Griechen, Moldawier, Juden, Deutsche, Polen, Tadschiken, Georgier, Türken, Bulgaren, Roma, Krimtschaken, Tschuwaschen, Mordwinen, Mari und Karaimer fallen. Die amtliche Darstellung, dass es sich bei den Deutschen, Polen, Tadschiken, Georgiern, Türken und Bulgaren um Auswanderer aus den betreffenden Staaten handelt, wäre bedeutsam für den später zu erörternden Anwendungsbereich des Bundesgesetzes „Über die Garantien der indigenen zahlenmäßig kleinen Völker der Russländischen Föderation“ vom 30.4.1999, N 82-FZ.²⁶ Offensichtlich werden die Tataren, Belorussen, Armenier, Aserbajdschaner, Moldawier, Mordwinen, Mari, Tschuwaschen und Usbeken als Migranten aus anderen Republiken Russlands beziehungsweise der früheren Sowjetunion aufgefasst. Koreaner gelten als internationale Arbeitsmigranten. Dies bedeutet, dass neben den Russen, Ukrainern und Krimtataren, deren Sprachen als amtliche für die Volkszählung 2014 zugelassen waren, bestenfalls Krimtschaken²⁷, Karaimer, Roma, Griechen und Juden im Sinne des genannten Bundesgesetzes als angestammt gewertet werden. Das Bundesgesetz kommt aber insgesamt, wie unten gezeigt werden wird, nicht zur Anwendung. Diese kleine Zahl und deren geringer Anteil an der Gesamtbevölkerung der Republik Krim und der Stadt mit föderaler Bedeutung Sevastopol¹ dürften aber der Grund dafür sein, dass sich das Volk der Krim als Quelle der Gewalt in Art. 1 Abs. 1 VfKrim nicht auch selbst als „multinational bezeichnet“. Freilich kann man die Bestimmung auch so lesen, dass aus logischen Gründen ein Teil eines multinationalen Volkes auch selbst multinational sein muss. Dies ist zwar keine zwingende Logik, aber könnte das Ergebnis einer harmonischen Zusammenschau von Art. 1 Abs. 1 und der Präambel der VfKrim sein und so den Unterschied erklären. Das Statut Sevastopol¹ spricht überhaupt nur von den „Bewohnern der Stadt Sevastopol“¹ als Quelle der Staatsgewalt (Art. 4 Abs. 1).

Art. 3 VfKrim bekennt sich zu den Grund- und Freiheitsrechten, Art. 4 VfKrim verankert die Republik als Sozialstaat und Art. 5 Abs. 1 VfKrim übernimmt die in Art. 8 Abs. 2 VfRF anerkannten Formen von Eigentum. Wie Art. 9 Abs. 1 VfRF

23 2001 demgegenüber 0,43 % oder 8 769 Personen.

24 2001 demgegenüber 0,19 % oder 3 748 Personen.

25 2001 demgegenüber 0,15 % oder 2 947 Personen.

26 Federal'nyy zakon „O garantijach prav korennych maločislennyh narodov Rossijskoj Federacii“, SZRF 1999/18/2208.

27 Gehören der jüdischen ethnolinguistischen Gruppe zu, die Sprache gehört zu den Turksprachen. Bei der offiziellen Volkszählung 2014 wurden 177 Personen dieser Nationalität gezählt. Der Großteil des Volkes ist in der Zeit der deutschen Besatzung der Krim (1941–1944) umgekommen. Siehe VPN-2020: Nacional'nye men'sinstva poluostrova – Krymčaki (Nationale Minderheiten der Halbinsel – Die Krimtschaken). Abrufbar unter: <https://simf.rk.gov.ru/article/show/6216>.

erklärt Art. 5 Abs. 2 VfKrim Grund und Boden und die anderen Naturvorräte „als Grundlage des Lebens und Wirkens der Völker“, freilich mit der Maßgabe, dass nur die gemeint sind, die auf dem Territorium der Republik Krim leben. Das Statut Sevastopol‘ enthält keine vergleichbare Bestimmung. Dort gilt dann Art. 9 Abs. 1 VfRF unmittelbar. Art. 6 Abs. 1 VfKrim und Art. 11 Abs. 1 Statut Sevastopol‘ verschreiben sich der Gewaltenteilung. Die Staatsgewalt in der Republik Krim setzt sich aus dem Oberhaupt der Republik Krim, dem Staatsrat der Republik Krim als ihrem Parlament und dem Ministerrat der Republik Krim als ihrer Regierung zusammen (Art. 6 Abs. 2 VfKrim). In der Stadt Sevastopol‘ bildet die Gesetzgebende Versammlung das höchste gesetzgebende, der Gouverneur der Stadt Sevastopol‘ die höchste Amtsperson und die Regierung von Sevastopol‘ das höchste Exekutivorgan der Staatsgewalt (Art. 11 Abs. 2 Statut Sevastopol‘).

Während Sevastopol‘ hinsichtlich der Einrichtung der Organe der Staatsgewalt (Art. 11 und 12 Statut Sevastopol‘) und der Zusammensetzung der Gesetzgebenden Versammlung (Art. 14 und 15 Statut Sevastopol‘) keinerlei Rücksichten in nationalitätenrechtlicher Hinsicht nimmt und auch das entsprechende Wahlgesetz²⁸ keine entsprechenden Bestimmungen enthält, sondern im Gegenteil in Art. 64 Abs. 7 festlegt, dass Wahlzettel in russischer Sprache gedruckt werden müssen, verlangt Art. 6 Abs. 5 VfKrim, dass die Organe der Staatsgewalt unter anderem die „nationalen Besonderheiten“ der Republik Krim berücksichtigen.

Die Stammfassung des Gesetzes der Republik Krim vom 29.5.2014, Nr 5-ZRK „Über das System der Exekutivorgane der Staatsgewalt der Republik Krim“²⁹ nimmt nur in einer Bestimmung auf diese Besonderheiten Bedacht. In Art. 34 dieses Gesetzes, das den Zuständigkeiten des Ministerrates der Republik Krim im Bereich der Entwicklung von Wissenschaft, Kultur und Bildung gewidmet ist, wird ihm unter anderem übertragen, die staatliche Unterstützung der Entwicklung der Kultur und Erhaltung der kulturellen Werte der Völker der Republik Krim zu gewährleisten. Zudem kommt ihm zu, mit den national-kulturellen Vereinigungen zusammen zu wirken. Von Anfang an wurde Nationalitätenfragen beziehungsweise Minderheitenschutz kein eigenes Ministerium gewidmet.³⁰ Von der Zuständigkeitsverteilung in der VfKrim her fällt gemäß Art. 83 Z 3 VfKrim die Zuständigkeit, „Maßnahmen zur Gewährleistung staatlicher Garantien für die Gleichheit der Rechte, Freiheiten und gesetzlichen Interessen der Menschen und Bürger un-

28 Zakon goroda Sevastopolja o vyborach deputatov zakonodatel’nogo sobranija goroda Sevastopolja (Gesetz der Stadt Sevastopol‘ über die Wahlen der Abgeordneten der Gesetzgebenden Versammlung der Sevastopol‘) vom 30.4.2014, Nr 4-3S idgF. Abrufbar unter: http://pravo.gov.ru/proxy/ips/?docbody=&link_id=0&nd=220014140&intelsearch=&firstDoc=1).

29 Zakon Respubliki Krym ot 29 maja 2014 goda N 5-ZRK „O sisteme ispolnitel’nych organov gosudarstvennoj vlasti Respubliki Krym“, abrufbar unter: <https://rg.ru/2014/06/11/krim-zakon5-reg-dok.html>.

30 Siehe die Stammfassung des Erlasses des Oberhauptes der Republik Krim vom 17.6. 2014, Nr 54-U „Über die Bildung des Ministerrates der Republik Krim“ (Ukaz Glavy Respubliki Krym ot 17 ijunya 2014 goda N 54-U „O formirovanii Soveta ministrov Respubliki Krym“. Abrufbar unter: <https://rk.gov.ru/ru/document/show/0414>.

abhängig von Rasse, Nationalität, Sprache, Beziehung zu Religion und anderen Verpflichtungen; zur Verhütung der Einschränkung der Rechte und der Diskriminierung nach den Merkmalen sozialer, rassischer, nationaler, sprachlicher und religiöser Zugehörigkeit; zum Schutz und zur Entwicklung der ethno-kulturellen Vielfalt der Völker der Russländischen Föderation, die auf dem Territorium der Republik Krim leben, ihrer Sprachen und Kulturen; zum Schutz nationaler Minderheiten; zur sozialen und kulturellen Anpassung von Migranten; zur Prophylaxe von zwischennationalen (interethnischen) Konflikten und zur Gewährleistung zwischennationalen und interkonfessionellen Einvernehmens“ in die Zuständigkeit des Ministerrats der Republik Krim. Dieselbe Zuständigkeit kommt gemäß Art. 34 Abs. 2 Z 2 Statut Sevastopol‘ für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Sevastopol‘ der Regierung von Sevastopol‘ zu. In der Republik Krim besteht ein Staatskomitee für Angelegenheiten der zwischennationalen Beziehungen.

Auch das Gesetz der Republik Krim „Über den Staatsrat der Republik Krim – das Parlament der Republik Krim“ vom 15.5.2014, Nr 2-ZRK³¹ enthält keine spezifisch auf Nationalitäten, sprachliche Besonderheiten oder nationale Minderheiten abgestellte Bestimmungen. Das Gesetz der Republik Krim vom 26.2.2019, Nr 572-ZRK/2019 „Über die Wahlen der Abgeordneten des Staatsrats der Republik Krim“³² ordnet in Art. 64 Abs. 7 an, dass Wahlzettel in russischer Sprache zu drucken sind. Es überlässt es der Wahlkommission der Republik Krim, zu entscheiden, ob Wahlzettel in den drei Staatssprachen der Republik Krim (russisch – ukrainisch – krimtatarisch) gedruckt werden. Werden in einem Wahlkreis Wahlzettel in zwei oder mehr Sprachen gedruckt, muss auch der Text in russischer Sprache auf jedem Wahlzettel zu finden sein.

Die drei Staatssprachen der Republik Krim sind in Art. 10 Abs. 1 VfKrim festgelegt. Das Statut Sevastopol‘ enthält keine vergleichbare Bestimmung. Ein auf Art. 10 Abs. 2 VfKrim fußendes Ausführungsgesetz scheint über das Entwurfsstadium allerdings noch nicht hinausgekommen zu sein.³³ Art. 19 VfKrim wieder-

31 Zakon Respubliki Krym ot 15 maja 2014 goda N 2-ZRK „O Gosudarstvennom Sovete Respubliki Krym – Parlamente Respubliki Krym“. idgF abrufbar unter: <https://docs.cntd.ru/document/413901516>.

32 Zakon Respubliki Krym ot 26 fevralja 2019 g N 572-ZRK/2019 „O vyborach deputatov Gosudarstvennogo Soveta Respubliki Krym“. IdgF abrufbar unter: <https://docs.cntd.ru/document/553153739>.

33 Es existiert ein undatiertes Entwurf der Staatsratsabgeordneten R. I. Il'jazov, E. Z. Fiks und S. A. Trofimov zu einem Gesetz der Republik Krim „Über das Funktionieren der Staatssprachen und anderer Sprachen in der Republik Krim“ („O funkcionirovanii gosudarstvennyh jazykov i inych jazykov v Respublike Krym“). Abrufbar unter: crimea.gov.ru/textdoc/ru/7/project/351.pdf und dazu eine Verordnung des Staatsrats der Republik Krim vom 24. Mai 2017, Nr 1562-1/17 „Über den Entwurf eines Gesetzes der Republik Krim „über die Staatssprachen der Republik Krim und anderen Sprachen in der Republik Krim“ (Postanovlenie Gosudarstvennogo Soveta Respubliki Krym ot 24 maja 2017 g N 1562-1/17 „O proekte zakona Respubliki Krym“ „O gosudarstvennyh jazykach Respubliki Krym i inych jazykach v Respublike Krym“) betreffend die Annahme des Entwurfs im Staatsrat in erster Lesung und Eröffnung einer Stellungnahmefrist. Das Gesetz scheint bislang allerdings noch nicht angenommen worden zu sein.

holt wörtlich die Grundrechtsbestimmung aus Art. 26 VfRF (Nationale Bekenntnisfreiheit, Sprachenrechte). Zu seinem Verständnis ist man daher auf die Praxis und Rechtsprechung zu letzterer Bestimmung verwiesen. Das VfGRF sah es als konform mit dieser Bestimmung an, dass die Nationalität über Antrag in Geburts- und Eheschließungsurkunden eingetragen werden darf.³⁴

Was die Sprachenrechte aus Art. 19 Abs. 2 VfRF und Art. 68 Abs. 3 VfRF, demzufolge die RF „allen ihren Völkern das Recht auf Erhalt ihrer Muttersprache sowie die Schaffung von Bedingungen für deren Erlernen und deren Entwicklung“ garantiert, anbelangt, so werden diese zunächst durch das Bundesgesetz der RF vom 1. Juni 2005, Nr 53-FZ „Über die Staatssprache der Russländischen Föderation“ Russlandweit und damit auch für die Republik Krim und die Stadt Sevastopol maßgeblich ausgeführt.³⁵ Hinzu kommen das Bundesgesetz der RF vom 17.6. 1996, Nr 74-FZ „Über die national-kulturelle Autonomie“³⁶ und das Bundesgesetz der RF vom 29. Dezember 2012, Nr 274-FZ „Über die Bildung in der Russländischen Föderation“.³⁷ Diese Gesetze machen die Wahrnehmung des grundrechtlichen Anspruchs von den im Bildungswesen vorhandenen Kapazitäten abhängig.³⁸ Die Wahl der Unterrichtssprache – Russisch oder eine andere Muttersprache aus der Zahl der Sprachen der Völker der RF – im Vorschulbereich obliegt den Eltern, beziehungsweise Erziehungsberechtigten der Kinder, die bei der Aufnahme der Kinder in eine staatlich anerkannte Einrichtung einen entsprechenden Antrag zu stellen haben.³⁹

Was den Bildungssektor in der Republik Krim angeht, so gab es im Schuljahr 2020/21 in 547 allgemeinbildenden Einrichtungen der Republik Krim, unabhängig davon, in wessen Eigentum sich diese befanden, 218 974 Schüler. 212 090 davon oder 96,9 % erhielten Bildung in russischer Sprache, 6 700 oder 3 % in krimtatarischer Sprache und 214 oder 0,1 % in ukrainischer Sprache. Der Unterricht in krimtatarischer Sprache nahm gegenüber dem Schuljahr 2019/2020 um 14 Klassen, beziehungsweise 344 Schüler zu. Insgesamt existieren in der Republik Krim 16 allgemeinbildende Einrichtungen mit krimtatarischer Unterrichtssprache. Das bedeutet 247 Klassen oder 4 861 Schüler. An 22 Schulen mit russischer Unterrichtssprache bestehen 119 Klassen mit 1 809 Schülern mit krimtatarischer Unterrichtssprache. In Feodozija besteht eine allgemeinbildende Einrichtung mit ukrainischer Unterrichtssprache (162 Schüler in 9 Klassen). In Simferopol sind dazu an einer Einrichtung 3 Klassen mit 52 Schülern mit ukrainischer Unterrichts-

34 Siehe dazu näher C. Schmidt, Kommentierung von Art. 26. In: Wieser (Fn. 9), 244-250 (247 Rz 5) mit weiteren Nachweisen.

35 Federal'nyj zakon ot 1ogo ijunja 2005 g N 53-FZ „O gosudarstvennom jazyke Rossijskoj Federacii“ vom 1. Juni 2005, Nr 53-FZ. idgF abrufbar unter: www.kremlin.ru/acts/bank/22441.

36 Federal'nyj zakon ot 17ogo ijunja 1996 g N 74-FZ „O nacional'no-kul'turnoj avtonomii“. idgF abrufbar unter: www.kremlin.ru/acts/bank/9578.

37 Federal'nyj zakon ot 29 dekabnja 2012 g N 274-FZ „Ob obrazovanii v Rossijskoj Federacii“.

38 Siehe auch Schmidt (Fn. 34), 248 f Rz 9.

39 Art. 11 und 14 Bildungsgesetz der RF (Fn. 37).

sprache in Betrieb. Im Vorschulbereich bestanden im gleichen Schuljahr 2020/21 554 Bildungseinrichtungen der Republik Krim. Insgesamt wurden dort 73 900 Kinder unterrichtet, davon 72 600 oder 98,3 % in russischer Sprache, 1 200 oder 1,6 % in krimtatarischer Sprache und 93 Kinder oder 0,1 % in ukrainischer Sprache.⁴⁰ Stellt man diesen Befund der nationalen Zusammensetzung gegenüber, dann scheinen sich ukrainische Eltern in großer Zahl für den Unterricht ihrer Kinder in russischer Sprache entschieden zu haben. Die Bedeutung des Ukrainischen als einer der drei Staatssprachen wird in der Folge deutlich abnehmen. Die Zahl der Meldungen für die krimtatarische Unterrichtssprache nimmt zwar leicht zu, aber auch hier scheinen die Eltern der russischen Unterrichtssprache klar den Vorzug einzuräumen.

Art. 22 Abs. 2 VfKrim übernimmt wörtlich das Verbot des Propagierens sozialer, rassenbedingter, nationaler, religiöser und sprachlicher Überlegenheit aus Art. 29 Abs. 2 VfRF. Auch im Übrigen entspricht der Grundrechtskatalog der VfKrim mit der Maßgabe, dass einzelne Teilrechte spezifisch auf Bürger der RF mit ständigem Wohnsitz in der Republik Krim zugeschnitten werden (zB politische Teilhaberechte in Art. 25 VfKrim gegenüber Art. 32 VfRF) oder regionale anstelle von Bundesinitiativen treten (zB regionale Gesundheitsschutzprogramme in Art. 34 Abs. 2 VfRF gegenüber Bundesgesundheitschutzprogrammen nach Art. 41 Abs. 2 VfRF) ansonsten beinahe wörtlich dem Grundrechtskatalog der VfRF.

Art. 37 Abs. 4 VfKrim ergänzt allerdings das Recht auf Kunst-, Kultur- und Wissenschafts-, Lehr- und Schaffensfreiheit sowie der Pflicht zum Schutz des kulturellen Erbes des Art. 44 Abs. 1–3 VfRF mit der Verheißung, dass „in der Republik Krim gleiche Bedingungen für die Erhaltung und Entwicklung der Kulturen aller in ihr lebenden Völker geschaffen und gewährleistet werden.“ Die Bestimmung stellt ihrem Wortlaut nach nicht auf Angestammtheit ab und begründet auch keine weiteren Bedingungen, wie beispielweise kompakte Ansiedlung, sodass auch die oben aufgelisteten Migranten aus anderen Staaten beziehungsweise Republiken der RF in den Genuss dieser Verheißung kommen. Aus Art. 48 Abs. 2 VfKrim ergibt sich, dass eine Einschränkung der Grundrechte – und auch das nur unter spezifischen dort genannten Bedingungen – nicht durch Gesetz der Republik Krim, sondern nur durch ein Bundesgesetz erfolgen darf.

Art. 54 VfKrim schließlich behält es Gesetzen der Republik Krim vor, zusätzliche, in der VfRF und in Bundesgesetzen nicht gewährleistete, Garantien und Realisierungen von Rechten und Freiheiten von Menschen und Bürgern zu gewähren, allerdings nur auf Rechnung finanzieller, materieller und sonstiger Mittel der Republik Krim.

40 Siehe „O sostojanii obrazovanija na gosudarstvennyh (krymskotatarskij, ukrainskij) jazykach i izučenija rodných jazykov v obščeoobrazovatel'nych organizacijach Respubliki Krym v 2020/2021 učebnom godu“ (Über den Stand der Bildung in den Staatssprachen (krimtatarisch, ukrainisch) und der Lehre der Muttersprachen an den allgemeinbildenden Einrichtungen der Republik Krim im Schuljahr 2020/21). Abrufbar von der offiziellen Website des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Jugend der Republik Krim (Ministerstvo obrazovanija, nauki i molodeži Respubliki Krym) unter: <https://monm.rk.gov.ru/ru/structure/210>.

Der derzeitige rechtliche Status der Republik Krim nach russischem Verfassungsrecht kann gemäß Art. 55 Abs. 3 VfKrim nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen RF und Republik Krim und in Übereinstimmung mit einem Bundesverfassungsgesetz geändert werden. Analoges bestimmt Art. 1 Abs. 2 Statut Sevastopol' für die Stadt mit föderaler Bedeutung Sevastopol'. Der Verfassungstatus als Republik in der RF für die Republik Krim und als Stadt mit föderaler Bedeutung für Sevastopol' und die Bestandsgarantie aus Art. 55 Abs. 3 VfKrim und Art. 1 Abs. 2 Statut Sevastopol' übertreffen bei Weitem alles, was in der Tradition der Ukrainischen SSR und unter Missachtung der Ergebnisse des Referendums aus 1991 der Krim davor verfassungsrechtlich übergestülpt worden war.

Der administrativ-territoriale Aufbau der Republik Krim fällt in deren ausschließliche Kompetenz (Art. 56 Abs. 2 VfKrim). Sie verfügt auch über die Generalkompetenz zur Regelung jener Materien, die entsprechend der VfRF nicht in die ausschließliche Kompetenz der RF, beziehungsweise gemäß Art. 72 VfRF in die gemeinsame Kompetenz von Bund und Republik Krim fallen (Art. 57 Abs. 1 und 2 VfKrim). Analoges gilt gemäß Art. 10 Abs. 1 und 2 Statut Sevastopol' für diese Stadt mit föderaler Bedeutung.

Das Oberhaupt der Republik Krim wird durch den in Art. 63 Abs. 1 VfKrim niedergelegten Amtseid ausdrücklich auf den wahrhaften Dienst gegenüber dem „multinationalen“ Volk der Republik Krim verpflichtet. Der Amtseid des Gouverneurs der Stadt Sevastopol' verpflichtet diesen hingegen allgemein dem Volk der RF und spezifisch der Bevölkerung der Stadt Sevastopol' gegenüber, ohne dass auf einen nationalen Aspekt eingegangen wird (Art. 25 Abs. 3 Statut Sevastopol').

Von den genannten Bestimmungen abgesehen, finden sich auf Verfassungsebene weder in der Republik Krim, noch in der Stadt mit föderaler Bedeutung Sevastopol' zusätzliche den Minderheitenschutz tangierende Festlegungen.

Im Weiteren ist das Augenmerk daher auf den Minderheitenschutz innerhalb des skizzierten verfassungsrechtlichen Rahmens der Republik Krim und der Stadt Sevastopol' zu richten.

3. Die Republik Krim und die Stadt Sevastopol' und das Bundesgesetz der Russländischen Föderation über die national-kulturelle Autonomie (Autonomiegesetz)⁴¹

Das Autonomiegesetz erfasst eine „Vereinigung von Staatsbürgern der Russländischen Föderation, die sich zu einer bestimmten ethnischen Gemeinschaft zugehörig fühlen, die sich in der Situation einer nationalen Minderheit auf dem entsprechenden Territorium befindet.“ Diese übt national-kulturelle Selbstbestimmung in Form der national-kulturellen Autonomie auf der Grundlage „ihrer freiwilligen Selbstorganisation mit dem Ziel der selbstständigen Entscheidung von Fragen der Erhaltung ihrer Eigenheit, der Entwicklung ihrer Sprache, der Bildung, der natio-

41 Siehe oben Fn. 36.

nenalen Kultur, der Stärkung der Einheit der russländischen Nation, der Harmonisierung der zwischenethnischen Beziehungen, des Eintretens für interreligiösen Dialog und darüber hinaus der Verwirklichung einer Tätigkeit, die auf die soziale und kulturelle Anpassung und Integration von Migranten gerichtet ist.“ (Art. 1 Autonomiegesetz).

Die organisationsrechtliche Form der national-kulturellen Autonomie ist eine als privatrechtliche Vereinigung konzipierte gesellschaftliche Organisation. Sie ist Ausdruck privatrechtlicher Funktionalautonomie.⁴² Es gilt subsidiär zum Autonomiegesetz russländisches Vereinsrecht und die Rechtspersönlichkeit der gesellschaftlichen Organisation setzt behördliche Registrierung voraus.⁴³ Der betreffenden Organisation stehen dann die Rechte auf staatliche Unterstützung, auf Eingaben an gesetzgebende und exekutive Organe sowie an Organe der örtlichen Selbstverwaltung betreffend ihre national-kulturellen Interessen, auf die Gründung von Massenmedien und auf Informationszugang in der nationalen (Mutter-)Sprache, auf Schutz und Bereicherung des historischen und kulturellen Erbes sowie freien Zugang zu national-kulturellen Werten, auf Verfolgung der nationalen Traditionen und Gebräuche und Entwicklung des künstlerischen nationalen Handwerks, auf die Gründung und Führung privater Bildungs-, Wissenschafts- und Kultureinrichtungen, auf die Teilnahme durch Vertreter an internationalen nicht-staatlichen Organisationen und auf gesetzeskonforme humanitäre Kontakte mit Bürgern und gesellschaftlichen Organisationen ausländischer Staaten zu. Außerdem überlässt es das Autonomiegesetz den Verfassungen (Statuten) und Gesetzen der Subjekte der RF, weitere Rechte im Bereich der Bildung und Kultur einzuräumen (Art. 4 Autonomiegesetz).

Die Verordnung des Ministerrats der Republik Krim vom 12.1.2021, Nr 5, listet als Dienstleistungen, die durch staatliche Einrichtungen der Republik Krim, die in den Zuständigkeitsbereich des Staatskomitees für zwischennationale Beziehungen fallen, gesellschaftliche Verlagstätigkeit, Aufführung von Konzerten, Organisation und Durchführung kultureller Massenveranstaltungen und Organisation der Tätigkeit von Klubs und Gebilden selbsttätigen Volksschaffens auf.⁴⁴ Für den Zeitraum 2018–2024 läuft ein vom Ministerrat der Republik Krim aufgestelltes Staatliches Programm der Republik Krim zur Stärkung der Einheit der russländischen Nation und ethno-kulturellen Entwicklung der Völker Russlands mit dem Titel „Die Republik Krim – ein Territorium zwischennationaler Übereinstimmung“, das insgesamt mit 139 858 883,93 Tausend Rubel dotiert ist. Davon kommen 22 243 970,32 Tausend Rubel aus dem republikanischen, 11 697 565,69

42 Siehe G. Brunner, Die Rechtsstellung der Minderheiten in Russland. In: ders., B. Meissner, Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa. Berlin 1999, 277–314 (292 f).

43 Siehe auch Brunner (Fn. 42), 294.

44 Postanovlenie Soveta Ministrov Respubliki Krym ot 12 janvarja 2021 g N 5 „Ob utverždenii perečnja gosudarstvennych uslug (rabot), okazyvaemych (vypolnjaemych) gosudarstvennymi učreždenijami Respubliki Krym, otnesennymi k vedeniju Gosudarstvennogo komiteta po delam mežnacional’nych otnošenij Respubliki Krym. Abrufbar unter: https://gkmm.rk.gov.ru/uploads/txteditor/gkmm/attachments//d4/1d/8c/d98f00b204e9800998ecf8427e/phpNncn4G_1.pdf.

Tausend Rubel aus dem Bundesbudget und 44 347,92 Tausend Rubel aus den Mitteln des Straßenfonds der Republik Krim.⁴⁵ Für das gleiche Programm sind Subventionen aus dem Budget der Republik Krim zur Unterstützung der Tätigkeit der national-kulturellen Autonomie und gesellschaftlichen Organisationen vorgesehen.⁴⁶ Die dieser Verordnung angeschlossene Vergabeordnung sieht eine Programmausschreibung vor, für die sich national-kulturelle Autonomien und gesellschaftliche Organisationen bewerben können. Dabei werden folgende Programmlinien gefördert: Gewährleistung der zwischennationalen Einheit in der Republik Krim; Beitrag zur Stärkung des Friedens, der Freundschaft und des Einvernehmens zwischen den Völkern und zur Verhütung sozialer, nationaler oder religiöser Konflikte; Unterstützung gesellschaftlich bedeutsamer Jugendinitiativen und Projekte, die auf die Gewährleistung des zwischennationalen Einvernehmens in der Republik Krim gerichtet sind; Erhaltung der Sprache und ethnokulturellen Eigenständigkeit; Entwicklung der Volksdiplomatie und Unterstützung der Landsleute, die im Ausland leben; soziale und kulturelle Anpassung und Integration von Migranten; sowie schließlich Prophylaxe gegen Extremismus in der Republik Krim (Ziffer 1.3.2).

Insoweit in allen beschriebenen Programmen, Initiativen und Verordnungstexten ausdrücklich auch auf Migranten Bezug genommen wird, ergibt sich, dass alle oben aufgelisteten Völker der Krim in den Genuss der betreffenden Förderungen kommen können, insoweit sie, wie vom Autonomiegesetz oder sonst dem Vereinsrecht gefordert, organisiert sind, also entweder als national-kulturelle Autonomien oder als gesellschaftliche Organisationen.

Als regionale national-kulturelle Autonomien der Republik Krim sind zum Stand Februar 2020 offiziell 14 gesellschaftliche Organisationen gelistet, die jeweils ei-

45 Siehe Postanovlenie Soveta Ministrov Respubliki Krym ot 24 ijunja 2021 g N 362 „O vnesenii izmenenij v postanovlenie Soveta Ministrov Respubliki Krym ot 29 janvarja 2018 goda N 30“ (Verordnung des Ministerrats der Republik Krim vom 24. Juni 2021 Nr 362 „Über die Einfügung von Änderungen in die Verordnung des Ministerrats der Republik Krim vom 29. Jänner 2018 Nr 30“). Abrufbar unter: https://gkmm.rk.gov.ru/uploads/txteditor/gkmm/attachments//d4/1d/8c/d98f00b204e9800998ecf8427e/phpAL1Upo_1.pdf.

46 Postanovlenie Soveta Ministrov Respublik Krym ot 29 ijulja 2021 g N 436 „O voprosach predostavlenija grantov v forme subsidij iz bjudžeta Respubliki Krym na podderžku dejatel'nosti nacional'no-kul'turnych avtonomij i obščestvennych organizacij v ramkach Gosudarstvennoj programmy Respubliki Krym po ukrepleniju edinstva rossijskoj nacii i etnokul'turnomu razvitiju narodov Rossii «Respublika Krym – territorija mežnacional'nogo soglasija» i vnesenii izmenenij v postanovlenie Soveta Ministrov Respubliki Krym ot 22 maja 2018 goda N 233“ (Verordnung des Ministerrats der Republik Krim vom 29. Juli 2021 Nr 436 „Über Fragen der Gewährung von Zuschüssen in Form von Subventionen aus dem Budget der Republik Krim zur Unterstützung der Tätigkeit der national-kulturellen Autonomien und gesellschaftlichen Organisationen im Rahmen des Staatlichen Programms der Republik Krim zur Stärkung der Einheit der russländischen Nation und der ethno-kulturellen Entwicklung der Völker Russlands «Die Republik Krim – ein Territorium zwischennationalen Einvernehmens» und die Einfügung von Änderungen in die Verordnung des Ministerrats der Republik Krim vom 22.5.2018 N 233.“ Abrufbar unter: https://gkmm.rk.gov.ru/uploads/txteditor/gkmm/attachments//d4/1d/8c/d98f00b204e9800998ecf8427e/phpCry31W_2.pdf.

nes der folgenden Völker repräsentieren: Aserbajdschaner, Armenier, Bulgaren, Griechen, Juden, Karaimer, Krimtataren, Koreaner, Moldawier, Deutsche, Osseten, Tataren, Esten und Belarussen. Als sonstige im Register geführte gesellschaftliche Vereinigungen gelten das Bulgarische Kulturzentrum, die republikanische Vereinigung der deportierten Bulgaren der Krim, das Kulturzentrum der Völker Dagestans in der Republik Krim, die interregionale gesellschaftliche Organisation „Die gesamte Krim umfassender jüdischer Kongress“, die regionale gesellschaftliche Organisation der Italiener der Krim, die regionale gesellschaftliche Organisation der kasachischen Gemeinschaft der Krim, die Union der gesellschaftlichen Organisationen der Karaimer der Republik Krim, die gesellschaftliche Organisation der Gemeinschaft der Krimtschaken der Krim; die regionale gesellschaftliche Organisation Krimgemeinschaft des Komi-Volkes; die regionale gesellschaftliche Organisation der Krim zur nationalen, kulturellen und sozialen Wiedergeburt und Wiederherstellung der Rechte des krimtatarischen Volkes, die regionale gesellschaftliche Organisation der Mordower Gesellschaft; die Union der gesellschaftlichen Organisationen der Deutschen der Republik Krim, die republikanische gesellschaftliche Organisation der polnischen Gemeinschaft der Krim, die regionale gesellschaftliche Organisation der russischen Gemeinschaft der Krim, die republikanische gesellschaftliche Organisation der tadschikischen kulturell-aufklärerischen Gesellschaft der Krim, eine ähnliche regionale kulturell-aufklärerische gesellschaftliche Organisation der Tataren, eine regionale gesellschaftliche Organisation der ukrainischen Gemeinschaft der Krim, eine gesellschaftliche Organisation der französischen Gemeinschaft der Krim, eine gesellschaftliche Organisation der Tschechen der Krim, die regionale gesellschaftliche Organisation der sozial-kulturellen Entwicklung „Milli Firka“, die regionale gesellschaftliche Organisation „K“yrym Birligi“, die gesellschaftliche Bewegung des krimtatarischen Volkes „K“yrym“, die republikanische gesellschaftliche wohltätige Organisation der Krim „Assoziation der Opfer der illegalen politischen Repressionen der Völker der Krim“, die gesellschaftliche Union „Assoziation der Repatrianten der Krim“ der Armenier, Bulgaren, Griechen und Deutschen; die regionale gesellschaftliche Organisation der Föderation der Tataren und Baschkiren der Krim, die regionale gesellschaftliche Organisation „Zwischennationales Zentrum der Kultur und des Schaffens „Frauen der Krim“, die gesellschaftliche Organisation „Zentrum der Krim der sozialen und kulturellen Entwicklung „INITIATIVA“ und schließlich die regionale gesellschaftliche Organisation der Krim „Die Landsmannschaft der Krim der Republik Tatarstan“.⁴⁷

Auch wenn die behördliche Registrierung und damit prinzipielle Zugangsberechtigung zu den Subventionen aus dem genannten 6-Jahres-Programm gegeben ist, besagt dies noch nichts über den tatsächlichen finanziellen Zustand und damit die Operationsfähigkeit dieser national-kulturellen Autonomien und verwandten gesellschaftlichen Organisationen. Die Befürchtung, die Georg Brunner seinerzeit

47 Siehe „Regional'nye nacional'no-kul'turnye avtonomii Respublik Krym“ (Regionale national-kulturelle Autonomien der Republik Krim. Abrufbar unter: ddncrimea.ru/wp-content/uploads/2020/02/Natsionalno-kulturnye-avtonomii-i-obshchestvennye-obedineniya-obnovlenie-fevral-2020.pdf).

geäußert hat, dass das Autonomiegesetz mangels finanzieller Dotierung ins Leere laufen könnte,⁴⁸ scheint aber in Bezug auf die Republik Krim nicht gerechtfertigt. Man wird aber auf den abschließenden Bericht über die Vergabe der Subventionen und anderer Informationen zu der Umsetzung der Kapitel III und IV des Autonomiegesetzes in der Republik Krim warten müssen, um zu sehen, ob es zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung des eines oder anderen Volkes oder überhaupt zu einer ungenügenden Basisfinanzierung gekommen ist.

Für die Stadt Sevastopol' bietet sich ein durchaus vergleichbares Bild.⁴⁹ Nach der Volkszählung 2014 hatte die Stadt 393 304 Einwohner und waren davon 303 100 oder 81,07 % Russen, 59 912 oder 14,15 % Ukrainer, 3 775 oder 1,01 % Belorussen, 2 814 oder 0,75 % Krimtataren, 2 742 oder 0,73 % Tataren, 1 396 oder 0,37 % Armenier. Damals gaben 96,19 % die russische Sprache, 2,13 % die ukrainische, 0,59 % die tatarische und 0,41 % die krimtatarische Sprache als ihre Muttersprache an.⁵⁰ Abgesehen von einer stärkeren Dominanz der russischen Bevölkerung, die durch Zuzug aus den Volksrepubliken Lugan'sk und Doneck in den Folgejahren noch verstärkt wurde,⁵¹ bietet aber auch die Stadt Sevastopol' ein der Bevölkerungszusammensetzung der Republik Krim entsprechendes Bild und besteht dementsprechend auch ein vergleichbares Förderprogramm. Es fußt gegenwärtig auf der Verordnung der Regierung Sevastopol's vom 30.4.2020, Nr 179-PP, und führt ein 2016 begründetes Staatliches Programm „Entwicklung der Zivilgesellschaft und Grundlegung der Bedingungen für die Gewährleistung des gesellschaftlichen Übereinkommens in der Stadt Sevastopol'“ fort.⁵²

Das amtliche Register der national-kulturellen Gesellschaften Sevastopol's umfasst 33 Gesellschaften.⁵³ Diese erfassen, ohne die Gesellschaften mit ihren Na-

48 Brunner (Fn. 42), 294.

49 Diese kommt allerdings in der offiziellen „Kurzen Statistischen Sammlung“ der Stadt Sevastopol' für das Jahr 2020 (Federal'naja služba gosudarstvennoj statistiki Upravljenie federal'noj služby gosudarstvennoj statistiki po Respublike Krym i g. Sevastopolju, Gorod Sevastopol' v cifrach 2020 (Die Stadt Sevastopol' in Ziffern 2020), abrufbar unter: <https://crimea.gks.ru/storage/mediabank/p3r3nmXS/Севастополь%20в%20цифрах.2020%20бесплатный.pdf> nicht zum Ausdruck. Dort ist kein Projekt oder sonstiger Förderansatz entnehmbar, der minderheitenspezifisch ausgerichtet wäre.

50 Siehe Tablicy s itogami Federal'nogo statističeskogo nabljudenija „Perepis' naselenija v Krymskom Federal'nom okruge“ (Tabellen mit den Ergebnissen der Bundesstatistischen Erhebung „Volkszählung im Föderalen Bezirk Krim“. Abrufbar unter: www.gks.ru/free_doc/new_site/population/demo/perepis_krim/tab-krim.htm.

51 Siehe die Information zur Bevölkerung der Stadt auf der offiziellen Website der Regierung der Stadt Sevastopol' „O gorode“ (Über die Stadt), abrufbar unter: <https://sev.gov.ru/city/>.

52 Postanovlenie pravitel'stva Sevastopolja ot 30ogo aprelja 2020 goda N 179-PP „O vnesenii izmenenij v postanovlenie Pravitel'stva Sevastopolja ot 23.11.2016 N 1130-PP «Ob utverždenii gosudarstvennoj programmy «Razvitie graždanskogo obščestva i sozdanie uslovij dlja obespečenija obščestvennogo soglasija v gorode Sevastopole»»». Abrufbar unter: cngkc.pf/files/postanovlenie-pravitelstva-sevastopolya-ot-30042020—179pp—43.pdf.

53 Siehe Nacional'no-kul'turnye obščestva Sevastopolja. Abrufbar unter: cngkc.pf/nko.html.

men oder Kurztiteln einzeln aufzuzählen, die folgenden Völker: Aserbajdschaner, Armenier, Belarussen, Bulgaren, Gagausen, Griechen, Georgier, Juden, Italiener, Tataren und Baschkiren, Karaimer, Krimtataren, Krimtschaken, Mari, Moldawier, Mordower, Deutsche, Osseten, Polen, Russen, Serben, Tadschiken, Usbeken, Ukrainer, Kroaten, Tschechen, Tschuwaschen und Esten. Ihrer nimmt sich anders als in der Republik Krim nicht ein Staatskomitee, sondern das Städtische national-kulturelle Zentrum Sevastopol' an, das durch Erlass der Hauptverwaltung für Kultur und Schutz der Objekte des kulturellen Erbes der Regierung von Sevastopol' vom 15. Dezember 2014, Nr 130, als staatliche Budgeteinrichtung für Kultur der Stadt Sevastopol' geschaffen wurde und daher aus dem städtischen Budget finanziert wird.⁵⁴

4. Die Republik Krim und die Stadt Sevastopol' und das Bundesgesetz der Russländischen Föderation über die Garantien der Rechte indigener zahlenmäßig kleiner Völker (Urvölker) der Russländischen Föderation (Bundesgesetz Urvölker)⁵⁵

Am 30.4.1999 wurde das Bundesgesetz über die Garantien der indigenen zahlenmäßig kleinen Völker (Urvölker) angenommen, das in den Jahren 2004, 2007, 2008, 2009, 2015, 2018, 2019 und 2020 geändert wurde. Art. 1 Ziffer 1 dieses Bundesgesetzes definiert in einer Neufassung aus dem Jahr 2018 als „indigene zahlenmäßig kleine Völker der RF“ „Völker, die auf den Territorien der traditionellen Ansiedelung ihrer Vorfahren leben, die traditionelle Lebensart, die traditionelle wirtschaftliche Tätigkeit und das traditionelle Handwerk beibehalten haben, in der RF weniger als 50 000 Menschen umfassen und sich als selbstständige ethnische Gemeinschaften verstehen.“ Die Regierung der RF hat durch später mehrfach geänderte Verordnung vom 24.3.2000, Nr 255 eine einheitliche Liste dieser Völker aufgestellt. Die Liste enthält kein einziges Volk, das auf der Krim beheimatet ist.

Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Karaimer und die Krimtschaken bedeutsam, die auf den ersten Blick die Kriterien des Gesetzes erfüllen könnten. Bei den Karaimern handelt es sich um ein Turkvolk, das sich zu einer eigenen Interpretation des Judentums bekennt. Auch die Krimtschaken sind ein Turkvolk und

54 Prikaz ot 15ogo dekabrya 2014 goda N 130 Pravitel'stva Sevastopolja Glavnogo upravlenija kul'tury i ochrany ob'ektov kul'turnogo nasledija „O sozdanii Gosudarstvennogo kazennogo učreždenija kul'tury goroda Sevastopolja «Sevastopol'skij gorodskoj nacional'no-kul'turnyj centr»“. Abrufbar unter: <http://сгнкц.рф/files/prikaz-o-sozdaniigukuks-sgnkts-25.jpg>. Das Statut des Zentrums findet sich ebenda unter: <http://сгнкц.рф/files/ustav-gukuks-46.pdf>.

55 Federal'nyj zakon ot 30 aprelja 1999 g N 82-FZ „O garantijach prav korennych maločislennyh narodov Rossijskoj Federacii“. IdgF abrufbar unter: <http://www.kremlin.ru/acts/bank/13778>.

bekennen sich zur talmudischen Richtung des Judentums. Beide Völker verfügen allerdings sowohl in der Republik Krim, als auch in der Stadt mit föderaler Bedeutung Sevastopol‘ über eine nationale-kulturelle Autonomie.

Würden sie und eventuell auch weitere Völker der Krim, die unter die zahlenmäßige Grenze von 50 000 Volksangehörigen fallen, wobei sich diese Grenze nicht auf die Republik Krim und die Stadt Sevastopol‘, sondern auf die gesamte RF bezieht, als kleine Urvölker behandelt, fielen sie unter die Garantie von Art. 69 VfRF. Danach würde ihnen die RF Rechte in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und den völkerrechtlichen Verträgen der RF garantieren. Da die RF nicht Mitglied der ILO Konventionen Nr 107⁵⁶ und Nr 169⁵⁷ ist, die spezifisch indigenen Völkern gewidmet sind, bezieht sich dieser Verweis nur auf allgemein minderheitenrechtliche Verträge beziehungsweise Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen, denen die RF angehört.⁵⁸ Auf völkerrechtlicher Ebene einschlägig verbleibt daher nur die die Deklaration der UN-Generalversammlung vom 13.9.2007 über die Rechte der Indigenen Völker,⁵⁹ die als Resolution der UN-Generalversammlung nicht die Bindungswirkung eines völkerrechtlichen Vertrages erreicht. Aus der verfassungsrechtlichen Garantie ist daher kaum Zusätzliches zum Bundesgesetz Urvölker abzuleiten.

Das für die Urvölker des Nordens und Fernen Ostens der RF wichtigste Recht, das ihnen das Bundesgesetz Urvölker zuspricht, nämlich auf unentgeltliche Nutzung des Bodens und der damit verbundenen natürlichen Ressourcen, die mit ihrer besonderen traditionellen Lebensweise und Wirtschaftsform verbunden sind (zB nomadisierende Rentierzucht),⁶⁰ wäre für kein Volk der Republik Krim und der Stadt Sevastopol‘ einschlägig. Das zweite bedeutsame Recht, jenes auf gesellschaftliche Selbstverwaltung, nehmen die Völker auf der Krim im Wege der national-kulturellen Autonomie wahr. Das garantiert ihnen auch den Zugang zu Partizipationsrechten, Subventionen und Rechtsschutz.⁶¹ Die national-kulturelle Autonomie stellt allerdings eine Personalautonomie dar, während Art. 11 Bundesgesetz Urvölker den kleinen Urvölkern auch das Recht auf Territorialautonomie zum Zwecke „der sozial-wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung, des Schutzes ihres eigenen Lebensraumes, der traditionellen Lebensformen, der wirtschaft-

56 Indigenous and Tribal Populations Convention 1957. Abrufbar unter: https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f/?=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C107.

57 Indigenous and Tribal Peoples Convention 1989. Abrufbar unter: https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f/?=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C169.

58 Siehe dazu O. Luchterhandt, Kommentierung des Art. 69 VfRF. In: Wieser (Fn. 9), 650–660 (654 Rz 10).

59 UN Doc. A/61/L.67/Add 1.

60 Art. 8 Abs. 1 Z 1 Bundesgesetz Urvölker (Fn. 55). Siehe dazu und zum Bundesgesetz Urvölker im Hinblick auf die Völker des Nordens der RF ausführlich zB V. A. Krjažkov, *Korennnye maločislennnye narody Severa v rossijskom prave* (Die zahlenmäßig kleinen indigenen Völker [Urvölker] des Nordens im russländischen Recht). Moskva 2010, 234–309.

61 Siehe dazu Luchterhandt (Fn. 58), 659 f Rz 29–32.

lichen Tätigkeit und Handwerke der kleinen Völker sowie zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Verwirklichung eigener Initiativen in Fragen von örtlicher Bedeutung für die Personen, die kleinen Völkern zugehören,“ zugesteht. Die Territorialautonomie steht allerdings nach dem Bundesgesetz Urvölker nur in Orten kompakter Ansiedlung der kleinen Urvölker und in Übereinstimmung mit Bundesgesetzen zu. Die Territorialautonomie ist überdies auf die nationalen, historischen und anderen Traditionen der kleinen Urvölker ausgerichtet. Sie wäre für die Krimtataren, die aber angesichts ihrer Zahl nicht das Kriterium der „kleinen Zahl“ des Bundesgesetzes Urvölker erfüllen, im Hinblick auf ihre 1991 gewählte Organisationsform des Kurultai, also einer Volksversammlung, die den Medschlis als zentrales Exekutivorgan wählt, die angemessenere Form von Autonomie. Da der Medschlis sich allerdings für das Exil in der Ukraine entschied und nur ein Mitglied (Nariman Dscheljal) nach dem Beitritt der Republik Krim zur RF auf der Krim verblieb, entzogen sich Kurultai und Medschlis der Beurteilung, welche Autonomieform für sie die günstigere wäre. Dscheljal wurde am 5.9.2021 aufgrund des Vorwurfs der Beteiligung an einem Anschlag auf eine Gasleitung auf der Krim am 23.8.2021, hinter dem der russländische Inlandsgeheimdienst den ukrainischen Geheimdienst vermutet, verhaftet und befindet sich seitdem in Haft.⁶²

Hatten die Krimtataren die von der Ukraine seinerzeit als verfassungswidrig und ungültig erklärten Wahlen eines Präsidenten der Republik Krim des Jahres 1994, aus der Ju. A. Meškov, der 1995 nach Russland fliehen musste, als Sieger hervorging, noch unterstützt, so führten Zerwürfnisse mit diesem schon wenige Monate nach der Wahl zu einer Gegnerschaft im Zuge der Wahlen zum Obersten Sowjet der Krim.⁶³ Der Grund für die proukrainische Entscheidung der offiziellen Vertreter der Krimtataren 2014 dürfte in den Vorgängen 1994 zu suchen sein.

62 Siehe den Bericht vom 5. November 2021: Kuleba poprosil gensekretarja Soveta Evropy sodejstvovat' osvoboždeniju arestovannyh v Krymu Narimana Dželjala i Vladislava Esipenko (Kuleba bat den Generalsekretär des Europarats, an der Befreiung der auf der Krim inhaftierten Nariman Dscheljal und Vladislav Esipenko mitzuwirken). Abrufbar unter: <https://ru.krymr.com/a/news-kuleba-prosit-pomoch-osvobodit-arestovannykh-krymu-yesipenko-dzhelyala/31546959.html>.

63 Siehe den Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden der Medschlis Mustafa Džemilev auf dem III. Kurultai des Krimtatarischen Volkes (Otčetnyj doklad predsedatelja Medžlisa Mustafy Džemileva na III Kurultae Krymskotatarskogo naroda) vom 26. Juni 1996. In: A. R. Vjatkin, È. S. Kul'pin (otv red), Krymskie Tatory: problemy repatriacii (Die Krimtataren: Probleme der Repatriierung). Moskva 1997, 146–154 (147 f). Allgemein zur Vorgangsweise der Ukraine gegenüber der Krim 1994 und 1995 siehe A. V. Fedorov, Pravovoj status Kryma. Pravovoj status Sevastopolja (Der Rechtsstatus der Krim. Der Rechtsstatus von Sevastopol'). Moskva 1999, 16–24. Zum Referendum über die Wiederherstellung der Krim als Subjekt der UdSSR vom 20. Jänner 1991 siehe S. A. Efimov, Vossozdanie Krymskoj gosudarstvennosti: pervyj v SSSR referendum (Zur Wiederbegründung der Staatlichkeit der Krim: das erste Referendum in der UdSSR). In: A. A. Vlasov (otv red), Pravo Krymchan na samoopredelenie (Das Recht der Bewohner der Krim auf Selbstbestimmung). Moskva 2020, 127–137. Siehe dazu auch A. S. Kiselev, N. V. Kiseleva, Krymskie referendumy: Dolgaja doroga na rodinu (Die Referenda auf der Krim: Ein langer Weg in die Heimat). Ebenda, 299–308.

5. Bewältigung von Rückkehr und Integration von Angehörigen der im Zweiten Weltkrieg aus der Krim deportierten und 1989 rehabilitierten Völker

Die RF steht hinsichtlich der Krimtataren heute vor einem ähnlichen Dilemma wie das Russische Reich nach der Eroberung der Krim 1771. Damals versuchte man, die Krimtataren mit einer vorsichtigen Politik für sich zu gewinnen, und machte das über das Annexions-Manifest vom 8.4.1783.⁶⁴ Heute gilt es, in Bezug auf die Krimtataren, aber auch andere deportierte Völker aus der Krim, die Folgen der Deportation zu überwinden und eine vollständige Integration der rehabilitierten Zurückkehrer auf die Krim sicherzustellen.

Wegen Kollaboration mit Hitler-Deutschland waren die Krimtataren mit Dekret des Staatskomitees für Verteidigung in der ersten Jahreshälfte 1944 kollektiv weit überwiegend in den asiatischen Teil der Sowjetunion, genauer gesagt nach Uzbekistan, deportiert worden.⁶⁵ Die kollektive Deportation erfolgte, obwohl nicht alle Krimtataren auf die Seite Hitler-Deutschlands übergewechselt waren. Die Zahl der Krimtataren, die in militärischen Formationen Hitler-Deutschlands kämpften, wird mit 13 000–20 000 angegeben. Zur Zahl der Krimtataren, die in der Roten Armee oder in sowjetischen Partisanengruppen kämpften, konnten keine anderen Angaben gefunden werden, als dass dies der Fall war.⁶⁶ Über Anordnung Stalins wurden insgesamt 191 014 Krimtataren oder mehr als 47 000 Familien deportiert. Unter die deportierten Krimtataren mischten sich auch Roma und Sinti, die Hitlers Vernichtungslagern entgehen wollten. Außer den Krimtataren wurden 41 854 Angehörige anderer Völker aus der Krim deportiert, darunter 15 040 sowjetische Griechen, 12 422 Bulgaren, 9 620 Armenier, 1 119 Deutsche, ferner Italiener, Rumänen und andere.⁶⁷

Alle aufgezählten Völker wurden noch bei aufrechter Bestand der Sowjetunion über die Deklaration des Obersten Sowjets der UdSSR vom 14.11.1989 „Über die Anerkennung der Verfolgungsakte gegen die Völker, die einer gewaltsamen Übersiedlung unterworfen waren, als ungesetzlich und verbrecherisch und die

64 Siehe dazu näher A. Kappeler, *Russland als Vielvölkerreich*. München 1992, 47–50.

65 Siehe Kappeler (Fn. 64), 308. Der russische Text der ursprünglich geheimen und von I. V. Stalin persönlich unterzeichneten Deportationsverordnung des Staatskomitees für Verteidigung „Postanovlenie Gosudarstvennogo komiteta oborony ot 11 maja 1944 g N 5859 „O Krymskich tatarach“ („Über die Krimtataren“) findet sich abgedruckt in: Vjatkin, Kul’pin (Fn. 63), 137–140. Es gibt aber offensichtlich auch weitere einschlägige Verordnungen vom 2. April und vom 21. Mai 1944, siehe <https://ria.ru/20140421/1004852312.html>. Außer Uzbekistan waren die Gebiete Perm, Sverdlovsk, Kostroma, Moskau, Nižegorod, die Republik Udmurtien und andere mehr die Gegenden, in die die Krimtataren deportiert wurden, siehe ebenda.

66 Siehe *Deportacija narodov Kryma vo vremja stalinskich repressij* (Die Deportation der Völker der Krim in der Zeit der Stalin’schen Repressionen). Abrufbar unter: <https://ria.ru/20140421/1004852312.html>.

67 Siehe Fn. 66.

Gewährleistung ihrer Rechte“⁶⁸ rehabilitiert. Am 28.11.1989 erging eine weitere Verordnung des Obersten Sowjets der UdSSR spezifisch zu den sowjetischen Deutschen und zum krimtatarischen Volk,⁶⁹ der eine Verordnung des Ministerrats der UdSSR vom 21.12.1989 über die Einsetzung einer besonderen Kommission zur Umsetzung der Verordnung des Obersten Sowjets der UdSSR folgte.⁷⁰ Im April 1990 erließ der Vorsitzende der Staatlichen Kommission zu Problemen des krimtatarischen Volks die Konzeption eines Staatlichen Programms für die Rückkehr der Krimtataren zum ständigen Wohnsitz im Gebiet Krim.⁷¹ Diese Konzeption bezifferte die Zahl der zurück zu führenden Personen mit 330 000–350 000 Personen. Die Rückführung sollte freiwillig und über drei Varianten erfolgen: die staatlich organisierte Rückkehr unter maximaler Berücksichtigung der individuellen Vorlieben bei gleichzeitiger Entscheidung der Fragen der Entwicklung der Produktionssphäre, des Wohnraums, der sozial-kulturellen Daseinsvorsorge und der Infrastruktur; die individuelle (Initiativ-)Rückkehr ohne staatliche Verantwortung für die Versorgung mit Wohnraum; und schließlich die gruppenweise Rückkehr, die auf verschiedenen Formen wirtschaftlicher Beziehungen fußen sollte, wie Pacht, Familienaufträge, Genossenschaften uäm. Für die individuelle und gruppenweise Rückkehr wurden staatliche Unterstützung durch Zuteilung von Grundstücken sowie materielle und finanzielle Hilfen vorgesehen. Als Zeitraum für die Rückkehr wurden die Jahre 1991–1998 angesetzt,⁷² in die allerdings das Ende der Sowjetunion mit 26.12.1991 fiel.

Vor dem Ende der Sowjetunion folgten noch eine Reihe von Rechtsakten,⁷³ von denen einige Aufschluss über die großen Hürden gaben, die es in der Praxis

68 Deklaracija Verhovnogo Soveta Sojuza sovjetskich socialističeskich respublik „O priznanii nezakonnyimi i prestupnymi repressivnych aktov protiv narodov, podvergsichsja nasil'stvennomu pereseleniju, i obespečenii ich prav“, VSNDiVS SSSR 1989/23/449. Dazu Brunner (Fn. 42), 311–314 sowie Th. Schweisfurth, Vom Einheitsstaat (UdSSR) zum Staatenbund (GUS). In ZäöRV 1992, 541 ff (570 f).

69 Postanovlenie Verhovnogo Soveta SSSR „O vyvodach i predloženiach komissij po problemam sovjetskich nemcev i krymsko-tatarskogo naroda“ (Über die Schlussfolgerungen und Vorschläge der Kommissionen über die Probleme der sowjetischen deutschen und des krimtatarischen Volks), VSNDiVS SSSR 1989/25/495.

70 Postanovlenie Soveta ministrov SSSR „Ob obrazovanii komissii po organizacii voplnenija postavolenija Verhovnogo soveta SSSR «O vyvodach i predloženiach komissij po problemam sovjetskich nemcev i krymsko-tatarskogo naroda»“ (Über die Bildung einer Kommission zur Organisation der Umsetzung der Verordnung des Obersten Sowjets der UdSSR «Über die Schlussfolgerungen und Vorschläge der Kommissionen über die Probleme des sowjetischen deutschen und des krimtatarischen Volks»), abgedruckt bei: N. F. Bugaj, V. A. Michajlov (red koll), Reabilitacija narodov Rossii. Sbornik dokumentov (Die Rehabilitierung der Völker Russlands. Dokumentensammlung). Moskva 2000, 43 f.

71 Koncepčija gosudarstvennoj programmy vozvraščeniya krymskich tatar na postojannoe žitel'stvo v Krymskuju oblast'. Abgedruckt bei Bugaj, Michajlov (Fn. 70), 45–48.

72 Siehe Koncepčija (Fn. 70), 46.

73 Siehe die vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrats der UdSSR am 17. Juli 1990 gut geheißenene Ordnung über die Staatliche Kommission zu Fragen des krimtatarischen Volkes (Položenie o Gosudarstvennoj komissii po problemam Krymsko-tatars-

zu überwinden galt. So forderte der Nationalitätenrat des Obersten Sowjets der UdSSR in Ziffer 6 der Verordnung „Über den Gang der Umsetzung der vordringlichsten Maßnahmen, die mit der Rückkehr der Krimtataren in das Gebiet Krim verbunden sind“ vom 1.11.1990 die Bevölkerung der Krim auf, „gegenseitiges Verständnis und Toleranz zu zeigen, Verletzungen der Gesetzlichkeit nicht zuzulassen und alle Fragen im Geiste des Wohlwollens und der gegenseitigen Achtung zu lösen“.⁷⁴ Der Aufruf zeigt, dass die Realität anders aussah und die Auseinandersetzung der Krimtataren mit dem frisch zum Präsidenten der Krim gewählten Meškov 1994 untermauert, dass sich die Hoffnungen der Krimtataren auf Unterstützung durch die russische Mehrheit auf der Krim gegen die ukrainische Politik offensichtlich damals auch nicht erfüllten.

Wie schwierig die Repatriierung in der Praxis war, zeigen A. R. Vjatkin und È. S. Kul'pin, die den Rücksiedlungsprozess mit soziologischen Umfragen begleiteten, auf. Ihr erster Versuch, den Prozess am Beispiel des Dorfes Južnoe unweit von Feodozija zu dokumentieren, scheiterte zwar. Das Dorf selbst liegt abseits der Küste im ländlichen Raum, aber im Einzugsbereich des touristischen Zentrums Koktebel' und des Industriestandortes Ordžonikidze. Krimtatarische Rücksiedler kauften sich dort ab 1992 bei der örtlichen Bevölkerung Häuser oder lebten im Sommer in Zelten und im Winter in Wohnungen, während sie eigene Häuser errichteten. Zu Beginn des Rücksiedlungsprozesses wurden in diesem Dorf 45 Familien Baugrundstücke zugeteilt. Ursprünglich waren noch weitere 400 Grundstücke für die Zuteilung an Krimtataren vorgesehen, was für das Dorf über einen Zeitraum von 2–3 Jahren eine Verfünffachung der Bevölkerung bedeutet hätte. Zugleich wäre die ursprünglich zu Anfang des Rücksiedlungsprozesses ausschließlich slawische Bevölkerung zu einer kleinen Minderheit bei einer neuen weit überwiegenden krimtatarischen Mehrheit geworden. Doch kam der geplante weitere Zugang in den Jahren 1993 und 1994 in diesem Dorf zum Erliegen.⁷⁵

Die Untersuchungen von Vjatkin und Kul'pin sowie ihrer Kollegen stießen auf den Widerstand sowohl der örtlichen Bevölkerung, als auch der Zurückkehrer, verstärkt durch den Umstand des Zusammenbruchs der Sowjetunion und eine sehr schlechte Wirtschaftslage in der Ukraine.⁷⁶ Sie konzentrierten sich in der Folge zusätzlich auf den Bezirk Sudak. Dort lief der Rücksiedlungsprozess an den Beispielen der alten tatarischen Dörfer Saly (heute: Gruševka) und Kapsichor (heute: Morskoe) ähnlich ab wie in Južnoe. Dazu kamen allerdings ausschließlich von

kogo naroda). Abgedruckt bei Bugaj, Michajlov (Fn. 70), 48–51, sowie die Verordnung des Ministerrats der UdSSR vom 11.7.1990 „O pervoočerednych merach po rešeniju voprosov, svjazannyh s vozvraščeniem Krymskich tatar v Krymskiju oblast“ (Über die vordringlichsten Maßnahmen zur Lösung der Fragen, die mit der Rückkehr der Krimtataren in das Gebiet Krim verbunden sind). Abgedruckt bei Bugaj, Michajlov (Fn. 70), 52–54.

74 Postanovlenie Soveta nacional'nostej Verchovnogo Soveta SSSR „O chode osušestvlenija pervoočerednych mer, svjazannyh s vozvraščeniem krymskich tatar v Krymskiju oblast“, VSNDiVS SSSR 1990/46/1215-1216. Abgedruckt bei Bugaj, Michajlov (Fn. 70), 56 f.

75 Vjatkin, Kul'pin (Fn. 63), Vvedenie (Einführung), 6–9.

76 Vjatkin, Kul'pin (Fn. 63), Vvedenie (Einführung), 9 f.

krimtatarischen Zurückkehrern besiedelte Dörfer, beispielsweise Suuk-su, Asret und Alčak in der Nähe von Sudak.⁷⁷ Vjatkin und Kul'pin berichten, dass der Rücksiedlungsprozess Mitte der 90er Jahre faktisch zum Erliegen kam, wobei die bessere wirtschaftliche Entwicklung in den Deportationsorten als in der Ukraine und die entsprechenden tristen wirtschaftlichen und sozialen Aussichten im Falle einer Rücksiedlung auf die Krim die hauptsächlichen Ursachen gewesen zu sein scheinen.⁷⁸ Besser als all die anderen Beobachtungen und Analysen des Teams von Vjatkin und Kul'pin zeigt der Umstand, dass es 1996 zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den Rücksiedlern und der örtlichen Bevölkerung kam,⁷⁹ die beide mangels ausreichender finanzieller Unterstützung von ukrainischer Seite auf sich selbst gestellt blieben,⁸⁰ wie schlimm es um den Rücksiedlungsprozess und die gesellschaftliche Integration der Rücksiedler letztlich stand. Kritisiert wurde auch, dass sich die offiziellen Vertreter der Krimtataren von den Bedürfnissen der von ihnen Vertretenen mehr und mehr entfernten.⁸¹

Alle deportierten Völker der Krim fielen noch unter die Aufhebung einer ganzen Reihe von Erlässen und Verordnungen des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR aus den Jahren 1941–1968 durch Verordnung des Obersten Sowjets der UdSSR vom 7.3.1991.⁸² Das Gesetz der RSFSR vom 26.4.1991 „Über die Rehabilitierung der unterdrückten Völker“ und alle späteren russländischen Rechtsakte, beziehungsweise Rechtsakte der Subjekte der RF konnten die Krim allerdings mangels territorialen Anwendungsbereichs nicht erfassen.⁸³

Daher war es erforderlich, dass Präsident Putin am 21.4.2014 in dem Erlass „Über Maßnahmen zur Rehabilitierung des armenischen, bulgarischen, griechischen, krimtatarischen und deutschen Volkes und die staatliche Unterstützung ihrer Wiedergeburt und Entwicklung“⁸⁴ die Rehabilitation der Krimtataren und der

77 Vjatkin, Kul'pin (Fn. 63), Vvedenie (Einführung), 14 f.

78 Vjatkin, Kul'pin (Fn. 63), Vvedenie (Einführung), 16 und Vmesto zaključenija (Anstelle einer Schlussfolgerung), 134–136.

79 L.A. Šremf, Problemy obustrojstva deportirovannyh graždan v Sudakskom regione (Die Probleme der Eingliederung der deportierten Bürger in der Region Sudak), in: Vjatkin, Kul'pin (Fn. 63), 115–119 (119).

80 Šremf (Fn. 79), 115.

81 Šremf (Fn. 79), 118.

82 Postanovlenie Verchovnogo Soveta SSSR „Ob otmene zakonodatel'nych aktov v svyazi s deklaraciej Verchovnogo Soveta SSSR ot 14 nojabrja 1989 goda «O priznanii nezakonnymi i prestupnymi repressivnych aktov protiv narodov, podvergšichsja nasil'stvennomu pereseleniju, i obespečenii ich prav». Abgedruckt bei Bugaj, Michajlov (Fn. 70), 59–61.

83 Zakon RSFSR „O reabilitacii repressivnych narodov“. Abgedruckt bei Bugaj, Michajlov (Fn. 70), 74–76. Die späteren Rechtsakte auf der Ebene der RSFSR/später RF und deren Subjekte finden sich dort 77 ff. Siehe auch A. Ch. Abašidze, Zaščita prav men'sinstv po meždunarodnomu i vnutrigosudarstvennomu pravu (Der Schutz der Rechte von Minderheiten nach Völkerrecht und innerstaatlichem Recht). Moskva 1996, 312–315.

84 Ukaz Prezidenta RF ot 21 apreļa 2014 g N 268 „O merach po reabilitacii armjanskogo, bolgarskogo, grečeskogo, krymsko-tatarskogo i nemeckogo narodov i gosudarstvennoj podderžke ich vozroždenija i razvitija“. Abrufbar idgF unter: <http://www.kremlin.ru/acts/bank/38356>.

anderen von der Krim deportierten Völker erneut ansprach und regelte. In dem Erlass wies Präsident Putin die zuständigen Behörden der Republik Krim und der Stadt mit föderaler Bedeutung Sevastopol⁸⁵ in Art. 1 lit b an, das Bundesgesetz der RF vom 30.6.2006, Nr 93-FZ, über den erleichterten Zugang zum Recht auf Objekte unbeweglichen Eigentums anzuwenden.⁸⁵ Im Übrigen ordnete der Erlass die finanzielle und sonstige Unterstützung der Rücksiedler und ihrer national-kulturellen Autonomien und sonstigen gesellschaftlichen Organisationen an. Die Anwendung des erwähnten Bundesgesetzes aus dem Jahr 2006 brachte außer verfahrens-, gebühren- und steuerrechtlichen Erleichterungen bedeutsame eigentums-, wohnungs-, und bodenrechtliche Privilegierungen für die Rücksiedler zum Nachteil der Altberechtigten.

Am 7.4.2021, 7 Jahre nach dem erwähnten Präsidentenerlass und zum Tag der Wiedergeburt der rehabilitierten Völker der Krim, veranstaltete das Staatskomitee für Angelegenheiten der zwischennationalen Beziehungen der Republik Krim eine Konferenz betreffend die Ergebnisse der Umsetzung des Erlasses. Dabei wurde festgehalten, dass in diesen sieben Jahren 623 Familien mit eigenem Wohnraum versorgt wurden. 600 Staatsbürgern aus der Zahl der rehabilitierten Völker wurde eine einmalige materielle Unterstützung für die Fertigstellung des Baus eines Eigenheimes im Ausmaß von insgesamt 104,4 Millionen Rubel gewährt. 268 Staatsbürgern wurde ein Zuschuss im Ausmaß von 50 % der Anschlusskosten von Eigenheimen an die Gas-, Elektro- und Wasserversorgung gewährt. Insgesamt machte dieser Zuschuss 4,1 Millionen Rubel aus. In Orten kompakter Ansiedlung der rehabilitierten Völker wurden Kindergärten und kommunale Versorgungseinrichtungen geschaffen. Über den ganzen Zeitraum hinweg gab es jährliche kulturelle Veranstaltungen der nationalen Kulturen der Armenier, Bulgaren, Griechen, Italiener, Krimtataren und Deutschen. Seit 2015 wurden zudem 190 Bücher in den Sprachen der Völker der Krim publiziert.⁸⁶

Am 14.10.2021 wurde feierlich der Tag zum 100-jährigen Gedenken der Gründung der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Krim begangen.⁸⁷ Zufriedenheit und Wohlstand der Angehörigen der deportierten Völker werden zeigen, ob die beschriebenen und zukünftigen Maßnahmen als Propaganda oder Ausdruck von Minderheitenschutz aus Überzeugung qualifiziert werden können. Der Zunahme des Rücksiedlungsprozesses seit 2014, der Stand der Bildungseinrichtungen, die verschiedenen national-kulturellen Förderprogramme und ein florierendes kulturelles Leben der Minderheiten können jedenfalls als positive Zeichen gedeutet werden.

85 Federal'nyj zakon RF „O vnesenii izmenenij v nekotorye zakonodatel'nye akty Rosijskoj Federacii po voprosu oformlenija v uproščennom porjadke prav graždan na ot-del'nye ob'ekty nedvizimogo imuščestva“ (Über die Einfügung von Änderungen in einige Gesetzgebungsakte der Russländischen Föderation zur Frage der Formulierung im vereinfachten Verfahren der Rechte der Staatsbürger auf einzelne Objekte des unbeweglichen Vermögens). Abrufbar idgF unter: <http://www.kremlin.ru/acts/bank/23973>.

86 Siehe <https://gkmm.rk.gov.ru/ru/article/show/1391>.

87 Siehe <https://gkmm.rk.gov.ru/ru/article/show/1506>.

Literaturverzeichnis

- Abašidze, A. Ch., *Zaščita prav men'sinstv po meždunarodnomu i vnutrigosudarstvennomu pravu* (Der Schutz der Rechte von Minderheiten nach Völkerrecht und innerstaatlichem Recht). Moskva 1996.
- Avak'jan, S. A., *Konstitucionnoe pravo Rossii* (Das Verfassungsrecht Russlands). Moskva 2010, I.
- Benedikter, Th., *Autonomien der Welt. Eine Einführung in die Regionalautonomien der Welt mit vergleichender Analyse*. Bozen 2007.
- Brunner, G., Die Rechtsstellung der Minderheiten in Russland, in: Brunner, G./Meissner, B., *Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa*. Berlin 1999, 277–314.
- Bugaj, N.F./Michajlov, V. A., (red koll), *Reabilitacija narodov Rossii. Sbornik dokumentov* (Die Rehabilitierung der Völker Russlands. Dokumentensammlung). Moskva 2000.
- Efimov, S. A., *Vossozdanie Krymskoj gosudarstvennosti: pervyj v SSSR referendum* (Zur Wiederbegründung der Staatlichkeit der Krim: das erste Referendum in der UdSSR), in: Vlasov, A.A. (otv red), *Pravo Krymchan na samoopredelenie* (Das Recht der Bewohner der Krim auf Selbstbestimmung). Moskva 2020, 127–137.
- Fedorov, A. V., *Pravovoj status Kryma. Pravovoj status Sevastopolja* (Der Rechtsstatus der Krim. Der Rechtsstatus von Sevastopol'). Moskva 1999.
- Geistlinger, M., Der Beitritt der Republik Krim zur Russländischen Föderation aus der Warte des Selbstbestimmungsrechts der Völker, in: AVR 52 (2014), 2, 175–204.
- Geistlinger, M., Kommentierung des Artikels 66 Verfassung der Russländischen Föderation, in: Wieser, B. (Hrsg), *Handbuch der russischen Verfassung*. Wien 2014, 617–630.
- Jevtych, V., Die Rechtsstellung der Minderheiten in der Ukraine, in: Brunner, G./Meissner, B. (Hrsg), *Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa*. Berlin 1999, 315–325.
- Kappeler, A., *Russland als Vielvölkerreich*. München 1992.
- Kiselev, A. S./Kiseleva, N. V., *Krymskie referendumy: Dolgaja doroga na rodinu* (Die Referenda auf der Krim: Ein langer Weg in die Heimat). in: Vlasov, A. A. (otv red), *Pravo Krymchan na samoopredelenie* (Das Recht der Bewohner der Krim auf Selbstbestimmung). Moskva 2020, 299–308.
- Krjažkov, V. A., *Korennye maločislennye narody Severa v rossijskom prave* (Die zahlenmäßig kleinen indigenen Völker (Urvölker) des Nordens im russländischen Recht). Moskva 2010.
- Luchterhandt, O. Kommentierung des Artikels 69 Verfassung der Russländischen Föderation, in: Wieser, B. (Hrsg), *Handbuch der russischen Verfassung*. Wien 2014, 650–660.
- Margiev, V. I./Margiev, A. V., *Pravovoj status Respublik v sostave Rossijskoj Federacii* (Der Rechtsstatus der Republiken im Bestand des Russländischen Föderation). Vladikavkaz 2008.
- Schmidt, C., Kommentierung von Artikel 26 Verfassung der Russländischen Föderation, in: Wieser, B. *Handbuch der russischen Verfassung*. Wien 2014, 244–250.
- Šremf, I. A., *Problemy obustrojstva deportirovannyh graždan v Sudakskom regione* (Die Probleme der Eingliederung der deportierten Bürger in der Region Sudak), in: Vjatkin, A. R./Kul'pin, Ė. S. (otv red), *Krymskie Tatary: problemy repatriacii* (Die Krimtataren: Probleme der Repatriierung). Moskva 1997, 115–119.
- Vjatkin, A. R./Kul'pin, Ė. S. (otv red), *Krymskie Tatary: problemy repatriacii* (Die Krimtataren: Probleme der Repatriierung). Moskva 1997.
- Wydra, D., *Autonomie auf der Halbinsel Krim. Eine völker- und verfassungsrechtliche Analyse*. Wien 2008.